

Die SV-Beratung informiert zum Regierungsprogramm!

Am 28. Februar 2003 wurde das Regierungsprogramm der künftigen schwarz-blauen Regierung der Öffentlichkeit präsentiert. Dieses enthält eine Reihe sozialversicherungsrechtlicher (pensionsrechtlicher) Neuerungen. Nachstehend haben wir Ihnen die wesentlichen Änderungen zusammengefasst:

- Im Bereich der **Arbeitslosenversicherung** soll für die neuen Erwerbsformen (freie Dienstnehmer und neue selbständig Erwerbstätige) aber auch für die "klassischen" Unternehmer eine **freiwillige Arbeitslosenversicherung** eingeführt werden.
- Wie bereits im Herbst / Winter 2002 diskutiert wurde, kommt es zu einer Änderung im Bereich der "Altersteilzeit", die nach der derzeitigen Rechtslage mit Ende 2003 auslaufen würde. Die Altersteilzeitregelung soll um weitere fünf Jahre verlängert werden, jedoch mit verschärften Voraussetzungen:
 - o Die mit Ende September 2000 weggefallene Bestimmung der **Einstellung einer Ersatzarbeitskraft** soll wieder eingeführt werden, sonst wird die Altersteilzeit nur in einem reduzierten Ausmaß ausbezahlt.
 - o Das derzeit sehr beliebte "**Blockmodell**" (3,25 Jahre voll Arbeit / 3,25 Jahre volle Freizeit) soll ersatzlos gestrichen werden.
- Erhöhung des **Krankenversicherungsbeitragssatzes der Pensionisten** von derzeit 3,75% auf 4,75% in einem Zeitraum von 4 Jahren (pro Jahr 0,25%-Punkte).
- Einführung eines einheitlichen Beitragssatzes für Angestellte und Arbeiter von voraussichtlich 7.3%.
- Zur Abdeckung der Kosten für **Freizeitunfälle** wird ein **Zusatzbeitrag** in der Höhe von 0,1% in der Krankenversicherung eingehoben werden.
- Die Krankenschein- sowie die Ambulanzgebühr sollen abgeschafft werden. Im Gegenzug dazu werden einheitliche Selbstbehalte für Krankenversicherungsleistungen eingeführt. Die Höhe ist derzeit noch offen.
- Der Pensionssicherungsbeitrag soll für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Beamte) um 1%-Punkt angehoben werden.
- Einführung eines **Maßnahmenpaketes für ältere Arbeitnehmer** mit dem Namen "Aktion 56/58 Plus". Folgende Eckpunkte sind dabei vorgesehen:
 - o Es ist eine Lohnnebenkostensenkung für über 56/58-jährige Arbeitnehmer um 3%-Punkte geplant.
 - o Für Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, soll die Reduktion 10%-Punkte betragen.



- o Wegfallen sollen Arbeitslosenversicherungs-, Unfallversicherungsbeiträge sowie Beiträge zum Familienlastenausgleichs- und Insolvenzentgeltsicherungsfonds.
- Zu einer wesentliche Verschlechterung im Bereich des Pensionsrechtes kommt es einerseits durch die Verlängerung des **Durchrechnungszeitraumes** sowie durch die Senkung des **Steigerungsbetrages**. Mit diesen beiden Maßnahmen wird es im Regelfall zu einer erheblichen Senkung der einzelnen Pension kommen:
 - o Der **Durchrechnungszeitraum** (Zeitraum für die Bemessung der Pensionshöhe) wird von derzeit 15 Jahre (Regelpension) / 18 (einschleifend bei der vorzeitigen Alterspension) auf 40 Jahre bis zum Jahre 2033 angehoben. Er wird daher ab dem Jahr 2004 pro Jahr um 12 Monate (im öffentlichen Dienst pro Jahr um 18 Monate) angehoben.
 - o Der **Steigerungsbetrag** (Prozentsatz der Pensionsbemessungsgrundlage) wird von derzeit 2% auf 1,78% abgesenkt. Der derzeit bestehende Maximalsteigerungsbetrag von 80% (90% bei Bonus) wird daher nicht wie bisher mit 40 Versicherungsjahren sondern erst mit 45 Versicherungsjahren erreicht werden.
- Bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer sind folgende Änderungen geplant:
 - o Erhöhung des Zugangsalters ab 1.1.2004 um 4 Monate, 2005 um 6 Monate, 2006 bis 2009 um je 8 Monate.
 - o Mit Ende 2009 wird daher diese Pensionsart aufgrund des gestiegenen Antrittsalters nicht mehr verfügbar sein.
 - o Nach Auslaufen dieser Pensionsregelung soll ein Pensionsantritt grundsätzlich auch schon ab dem 60. Lebensjahr mit entsprechenden Abschlägen möglich sein (Flexibles Modell).
- Das Bonus-Malus-System in der gesetzlichen Pensionsversicherung wird geändert:
 - o Der Bonus / Malus wird einheitlich bei 4,2% pro Jahr angesetzt.
 - o Auf die Einführung einer Deckelung wird verzichtet. Sollte daher eine Person drei Jahre vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, beträgt der Abschlag 12,6% der Bruttopension.
- Die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit wird auslaufen.
- Reaktiviert wird die Nachbemessung der Alterspension bei Ausübung einer pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem Pensionsbezug.
- Die pensionsbegründenden **Kindererziehungszeiten** werden von derzeit 18 auf 24 Monate erhöht.



• Arbeitslose, die mangels Notlage keine Notstandshilfe erhalten, bekommen für die Dauer der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für die Notstandshilfe Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung.

Sollten Sie noch Fragen haben, so steht Ihnen die SV-Beratung gerne unter <u>info@sv-berater.at</u> zur Verfügung.

Ihr Team der SV-Beratung

© SV-Beratung, März 2003